

Amts = Blatt



zur Laibacher Zeitung.

Nr. 98.

Dinstag den 16. August

1842.

Gubernial-Verlautbarungen.

Nr. 1252. (3) Nr. 19091.
ad Nr. 190. St. G. V. C.

K u n d m a c h u n g

der Verkaufs-Versteigerung mehrerer im Rentbezirke Buje gelegenen Bruderschafts-Fonds-Realitäten.

— In Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 7. Juli 1842, Nr. 4269 P. P., wird am 12. September l. J. in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem k. k. Rentamte Buje, Stryaner Kreises, im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Verkaufe nachbenannter, dem Bruderschaftsfonde gehörigen, im Bezirke Buje gelegenen Realitäten geschritten werden, als:

1) eines kleinen Hauses in der Gemeinde Tribano unter Conscriptions-Nr. 21, im Flächeninhalte von ungefähr 24 Quad. Klafter und geschätzt auf 35 fl. 14 kr.; — 2) des daranstoßenden Hauses Nr. 22, im Flächeninhalte von ohngefähr 46 Quad. Klafter, geschätzt auf 91 fl. 16 kr.; — 3) der daneben befindlichen, mit Stroh gedeckten Hütte, im Flächeninhalte von ungefähr 10 Quad. Klafter, geschätzt auf 4 fl. 51 kr.; — 4) eines Gärtchens in Tribano, im Flächeninhalte von ungefähr 27 Quad. Klafter, geschätzt auf 2 fl. 18 kr. — Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt wäre, um die beigezeichneten Fiscalpreise ausboten, und den Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung des hohen k. k. Hofkammer-Präsidiums überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises, entweder in barer Conventions-Münze oder in öffentlichen verzinslichen Staatspapieren, nach ihrem zur Zeit des Erlages bekannten cursmäßigen oder sonst gesetzlich bestimmten

Werthe, bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der erwähnten Commission geprüfte und gesetzlich zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Cautio wird jedem Licitanten, mit Ausnahme jener des Meistbieters, nach beendeter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, wenn er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, ohne daß er deshalb von den Verbindlichkeiten nach dem Licitationsacte befreit würde, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate des gemachten Anbotes in der festgesetzten Zeit nicht berichtigen würde. Bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Cautio wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die von diesem hiezu erhaltene Vollmacht der Versteigerungs-Commission zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe der Realität zu berichtigen; die andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften oder auf einer andern normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität grundbücherlich versichert, mit fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinst und die Zinsen in halbjährigen Verfallraten abführt, in fünf gleichen Jahresraten abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweite Kauffchillingshälfte binnen Jahresfrist, vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingnisse berichtigt werden müssen. — Für den Fall, als der Erstehende Willens wäre, eines der obangedeuteten Ge-

bände abzutragen, und daß die grundbücherliche Versicherung des Kauffchillingsrestes deshalb auf eine solche Realität nicht erfolgen könnte, wird der Ersteher verpflichtet seyn, zur Zeit der Abtragung eine andere gehörige Realcaution zu leisten. — Bei gleichen Anboten wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kauffchillings herbeiläßt. — Für den Fall, daß der Ersteher der Realität contractsbrüchig, und letztere einem Wiederverkaufe, dessen Anordnung auf Gefahr und Kosten des Erstehers dann sich ausdrücklich vorbehalten wird, ausgesetzt werden sollte, wird es von dem Ermessen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provincial-Commission abhängen, nicht nur die Summe zu bestimmen, welche bei der neuen Feilbietung für den Ausrufspreis gelten solle, sondern auch den Relicitationsact entweder unmittelbar zu genehmigen, oder aber denselben dem hohen Hofkammer-Präsidium vorzulegen. — Weber aus der Bestimmung des Ausrufspreises, noch aus der Beschaffenheit der Genehmigung des Licitationsactes kann der contractsbrüchig gewordene Käufer irgend eine Einwendung gegen die Gältigkeit und rechtlichen Folgen der Relicitations herleiten. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung und rücksichtlich nach bereits geschlossener Licitations werden weitere Anbote nicht mehr angenommen, sondern zurückgewiesen werden, worauf die Licitationslustigen insbesondere aufmerksam gemacht werden. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bei dem k. k. Rentamte Buje eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provincial-Commission. Triest am 12. Juli 1842.

Kreisämliche Verlautbarungen.

3. 1267. (1) Nr. 13001.

Dienstbesetzung-Verlautbarung.

In Folge hohen Subernial-Decretes vom 30. v. M., 3. 18045, ist dem l. f. Bezirks-Commissariate in Radmannsdorf im Kanzleifache eine Personalvermehrung von zwei Amtschreibern 2. Cathegorie, mit dem Jahresgehalte pr. 250 fl. G. M., für einen jeden zugestanden worden. — Zur Besetzung dieser zwei Amtschreiberstellen findet das Kreisamt den Concurus bis 25. dieses Monats mit dem Beifügen auszuschreiben, daß die Bewerber ihre eigenhändig geschriebenen Competenzgesuche mit dem

Taufscheine, dem Sittenzeugnisse, dem Zeugnisse über die allfällig zurückgelegten Studien, die Kenntniß der krainischen Sprache, und ihre bisherige Dienstleistung, gehörig documentirt bis 25. l. M. hieramts überreichen. — Diese Ueberreichung hat bei jenen Competenten, die bereits dienen, im Wege ihrer unmittelbar vorgesetzten Behörden zu geschehen. — Uebrigens versteht es sich von selbst, daß zur Erlangung einer Amtschreiberstelle eine feste geläufige, nette und correcte deutsche Handschrift ein unerläßliches Erforderniß sey. — Kreisamt Laibach am 9. August 1842.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1265. (2) Nr. 5659.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Maria Suetina gegen die Maria Loker'sche Verlassmassa, pto. 454 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des, zur gedachten Verlassmassa gehörigen, auf 991 fl. 50 kr. geschätzten Hauses Consc. Nr. 100 in der St. Peters-Vorstadt hier, gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 19. September, 17. October und 14. November l. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beifage bestimmt worden, daß, wenn dieses Haus weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Vertreter der Executions-Führerin, Dr. Wurzbach, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 23. Juli 1842.

Ämliche Verlautbarungen.

3. 1251. (3) Nr. 1882.

K u n d m a c h u n g.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das hiesige k. k. Briefaufgabamt vngewiesen worden ist, Abdrücke jenes ämtlich verfaßten Meilenweisers, welcher im Sinne des seit 1. l. M. in Wirksamkeit stehenden Postporto-Regulativs zur Berechnung der Beförderungstaxen für die in Laibach aufgegebenen und daselbst zur Abgabe einlangenden Briefe und Fahrpostsendungen dient, gegen Erlag der für

ein Exemplar mit 24 kr. C. M. entfallenden Papier- und Druckposten, an Behörden, Aemter und andere Parteien zu verabsolgen. — Von der k. k. illhr. Oberpostverwaltung. Laibach am 8. August 1842.

B. 1258. (2)

Pferde = Licitation.

Mittwoch den 24. August 1842 Vormittag um 10 Uhr wird ein ausgemustertes Zuggebrauch = Pferd in der Stadt Laibach auf dem Marktplatz im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden gegen gleich bare Bezahlung verkauft; wozu Kaufsustige eingeladen werden. — K. K. Beschäl- und Remontirungsposten = Commando zu Sello.

B. 1032. (7)

Versteigerung

des silberhaltigen Bleibergwerkes Feistritz bei Peggau in Steyermark nächst der Haupt-Commerzialstraße von Wien nach Triest, 1 1/2 Posten von Grätz.

Vom Ortsgerichte der Herrschaften zu Waldstein, im Gräzer Kreise, wird hiemit bekannt gemacht: Es sey von dem obergerichtlich delegirten Concursgerichte Müllegg zu Grätz, in die Versteigerung des, zur Georg Mensurati'schen Concurssmasse gehörigen silberhaltigen Bleibergbaues zu Feistritz, Waldstein, Rabenstein und Stübinggraben, sammt Hütten-, Wasch- und Pochwerken, Werkgebäuden und Grundstücken sammt Holz- und Kohl-, Erz-, Schlacken- und Herdvorräthen und Montan-Werkzeugen gewilliget, und in Folge Ermächtigung des k. k. Oberbergamtes und Berggerichtes zu Leoben und der Grundherrschaften zur Vornahme derselben vom unterzeichneten Ortsgerichte die erste Versteigerungstagsetzung auf den 30. August und die zweite auf den 30. September dieses Jahres, jedesmal Vormittags von 10 bis 12 Uhr im Werkhause zu Feistritz nächst dem Markte und der Poststation Peggau mit dem Beifolge angeordnet worden, daß bei diesen beiden Versteigerungen nichts unter dem Schätzungswerte hintangegeben werde.

Dieses Bergwerk besteht aus folgenden Montan- und Civil-Realitäten:

1. Dem Schachtenbaue zu Feistritz, ganz nahe am Markte gleichen Namens, mit 13 Grubenmassen, 60 Klafter tief, mit einer in ununterbrochenem Umtriebe befindlichen Wasserhebmachine, mit einem Gefälle von 6 Klaftern, und einer Förderungsmaschine versehen. — Zu diesem Baue gehört ein gemauertes, mit Ziegeln gedecktes Verweserhaus, eine Scheiterstube, Getreideböden, Zimmer- und Schmidwerkstätten, ein Poch- und Schlemmwerk mit einem Wassergefälle von 10 Schuben, eine Glättmühle zur Bleiweißerzeugung, wozu das Werk, das einfache Fabriksbefugniß besitzt, 1 Pferdestall auf 6 Stücke, 1 Kuhstall auf 4 Stücke, acht Wohngebäude für die Arbeitsleute, eine Hausmühlgerechtsame, und 14 Joch an Aeckern, Wiesen, Weiden und Obstgärten.

2. Dem Stollenbaue zu Rabenstein, 1 1/2 Stunde vom obigen, mit 8 Massen, wo auch Schwespath in ansehnlicher Mächtigkeit bricht, mit einem gemauerten Huthmannsbause, 1 Bergschmiede, 1 Kohlbarren, 1 Holzhütte, 3 Wohnhäusern für die Arbeitsleute, und 1/2 Joch Grundstücken.

3. Dem Bergbau zu Waldstein, 1 1/2 Stunden von Feistritz entfernt, mit 8 Massen, einer kleinen Scheiterstube und einer kleinen Bergschmiede.

4. Dem Bergbau in Stübinggraben 2 Stunden von Feistritz entfernt, mit 4 Massen und einem kleinen Grubenhause.

5. Der Schmelzhütte nächst Peggau, nur einige Hundert Schritte von der Haupt-Commerzialstraße entfernt, enthält 1 Schmelzofen, 1 Abtreibofen, 1 Flammofen, 1 Röstfeld und 1 Feinbrennofen. Nebstbei befinden sich dort 1 Kohlbarren und 2 Wohnhäuser für Werkleute. Das Wassergefälle beträgt über 3 Klafter.

6. Eine Schmelzhütte in Feistritz, mit 2 Halbhochöfen, 1 Treibherd, 2 Pochwerken mit 10 Schießern, 4 Röstfeldern, 1 Werksschmiede, 1 Kohlbarren sammt Holzhütte. Das Wassergefälle beträgt über 1 Klafter.

7. Einer eigenthümlichen Waldung pr. 37 Joch 185 □ Klafter an einer stark befahrenen Straße, 3 Stunden vom Werke entfernt, vom gemischten Holzbestande.

8. Dem vertragsmäßigen Abstoßungsrechte auf einen Kohlbezug von jährlich 5000 Foh.

Diese Entitäten, deren gerichtlicher Gesamtschätzungswert ohne dem Abstoßungsrechte 3006 fl. 15 kr. Conv. Münze beträgt, werden abgesondert nach den verschiedenen Concessionen, jedoch zu gleicher Zeit ausgebaut und licitirt.

Die eigenthümliche Waldung, die Abstoßungsrechte, die Holz- und Kohlvorräthe und die Montan-Werkzeuge werden jedoch nicht abgesondert, sondern mit dem Hüttenleben versteigert.

Um mitbieten zu können, müssen 10 Procente des Schätzungswertes jedes Versteigerungsobjectes noch vor Anfang der Versteigerung erlegt werden. Innerhalb 6 Wochen, vom Tage der Versteigerung, muß das erste Drittel des Meistbotes, innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Licitation, das zweite Drittel, und binnen einem Jahre vom erwähnten Tage das letzte Drittel desselben bar erlegt, inzwischen pupillarmäßig versichert und mit 5 % verzinst, es kann aber auch der ganze Meistbot in kürzern Raten oder auf einmal erlegt werden.

Die vollständigen Licitationsbedingungen und die Schätzungsprotocolle können übrigens sowohl bei dem unterzeichneten Ortsgerichte und dem von Müllegg zu Grätz, als auch bei dem Concurssmasse-Verwalter, Hr. Dr. Königshofer, Hof- und Gerichts-Advocaten zu Grätz, eingesehen werden.

Die bedeutenden und abreichenden Wasserkräfte, die großen zur Disposition stehenden Flächenräume, die Nähe der Hauptcommerzialstraße, die projectirte Staats-Eisenbahn von Wien nach Triest,

welche dem Antrag nach in größter Nähe an dem Werk vorübergehen wird, die durch zwei Markt-
flecken belebte Umgegend, eignen dieses Werk neben dem Bergbau zu jeder Fabriksunternehmung.
Ortsgericht der Herrschaften zu Waldstein am 20. Juni 1842.

Fermischte Verlautbarungen.

Z. 1266. (1) **E d i c t.** Nr. 1265.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Oberlaibach wird bekannt gemacht: Es haben Maria Sibel-
nig und Elisabeth Thamerig um die Einberu-
fung und sohinige Todeserklärung ihres seit mehr
als 30 Jahren von hier enifernten Bartholmā
Salasnig, gebürtig von Niederdorf, gebeten. Dem-
selben wird Joseph Soriol von Bilschgraz zum
Curator aufgestellt, welches ihm hiemit bekannt
gemacht wird. Zugleich wird derselbe, seine Er-
ben oder Rechtsüberhaber mittelst gegenwärtigen
Edictes dergestalt einberufen, daß sie binnen ei-
nem Jahre sowenig persönlich oder durch Bevoll-
mächtigte anher zu erscheinen oder sonst ihren
Aufenthalt bekannt zu geben haben, als im Wi-
drigen Bartholmā Salasnig für todt erklärt, und
sein Vermögen den sich legitimirenden Erben ein-
geantwortet werden würde.

K. K. Bezirksgericht Oberlaibach den 30. Ju-
ni 1842.

Z. 1254. (3) **E d i c t.** Nr. 1258.

Von dem Bezirksgerichte Neudegg wird hiemit
kund gemacht: Es sey in der Executionsfache des
Joseph Capor von Terschina, Bezirk Rastensuf,
gegen Johann Matzen von Feistritz, in die exe-
cutive Feilbietung der dem Legtern gehörigen, je-
richtlich auf 75 fl. 10 kr. geschätzten Fahrnisse, als
ein Pferd, eine Kalbinn, eine Kuh, zwei Schwe-
ne, ein Fuhrwagen, ein Tisch, zwei Beutstü-
cke und eine Mehltruhe, wegen aus dem Urtheile
iddo. 11. November 1841 schuldiger 8 fl. 4 %
Verzugszinsen und Gerichtskosten gewilliget, und
zu deren Vornahme drei Tagsatzungen, und zwar
die erste auf den 23. August, die zweite auf den
6. September und die dritte auf den 20. Sep-
tember 1842, jedesmal Vormittags 9 Uhr in loco
Feistritz mit dem Beisatze angeordnet worden, daß
diese Fahrnisse bei der ersten und zweiten Feilbie-
tungstagsatzung nur um oder über den Schät-
zungswert, bei der dritten aber auch unter dem-
selben gegen gleich bare Bezahlung hintangege-
ben werden.

Bezirksgericht Neudegg den 5. Juli 1842.

Z. 1247. (3) **E d i c t.** Nr. 1072.

Von dem Bezirksgerichte Weixelberg wird
hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen
des Martin Tetaus von Sagraz in die executive
Feilbietung der zu dem Verlasse des Bernhard
Wersch von Leutsch gehörigen, der Staatsherr-
schaft Sittich sub Rectif. Nr. 11 dienstbaren, auf
2148 fl. 40 kr. geschätzten Halbhube nebst An- und
Zugehör zu Leutsch Haus Nr. 2, wegen schuldiger
460 fl. gewilliget, und es seyen hiezu die Feil-

bietungstagsfahrten auf den 18. Juli, 16. August
und 12. September l. J., jedesmal um 9 Uhr
Früh in loco der Realität mit dem Bedeuten
festgesetzt worden, daß diese Realität, falls sie
weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung um
den Schätzungswert oder darüber angebracht wür-
de, selbe bei der 3. Feilbietung auch unter dem
Schätzungswerte hintangegeben werden würde.

Hievon werden die Kauflustigen mit dem Be-
merken in Kenntniß gesetzt, daß es ihnen freisteht
die Feilbietungsbedingungen und Schätzung der
Realität in hiesiger Amtskanzlei einzusehen.

Weixelberg am 9. Juni 1842.

Unmerkung. Nachdem bei der ersten Feilbie-
tungstagsfahrt sich kein Kauflustiger gemel-
det hat, so hat es bei der auf den 16. Au-
gust l. J. angeordneten 2. Feilbietung sein
Verbleiben.

Z. 1253. (3) **E d i c t.** Nr. 1082.

Brückenbau. Licitation.

Von der Bezirksobrigkeit der Religionsfonds-
herrschaft Sittich wird bekannt gemacht, daß im
Orte Streine auf der bei Großgaber nach Thurn
Gallenstein führenden Bezirksstraße, anstatt der im
Verfall gerathenen hölzernen, nunmehr eine ge-
mauerte Brücke über das Wasser Themenig, im
Wege der öffentlichen Versteigerung werde geschla-
gen werden.

Die Maurerarbeiten sind auf . . . 183 fl. 15 kr.
und das Maurermateriale auf . . . 164 „ 42 „

sobin das ganze Bauwerk auf . . . 347 fl. 57 kr.
veranschlagt.

Zur Ausführung dieser Baute ist eine Minu-
endo-Licitation auf den 18. August 9. J., Vor-
mittag von 9 bis 12 Uhr in der Amtskanzlei der
Bezirksobrigkeit Sittich ausgeschrieben und festge-
setzt worden, daß zur Licitation nur derjenige zu-
gelassen wird, der vorläufig das 10% Vadium zu
Honden der Bezirksobrigkeit erlegt. Plan, Vor-
ausmaß nebst den Baudevisen und Bedingungen
können täglich in dieser Kanzlei eingesehen werden.

K. K. Bezirksobrigkeit Sittich am 2. August
1842.

Z. 1257. (3)

Verkauf

von 1200 Eimer Wein, und 1000
Mekken Hafer.

Bei der fürstlich Dietrichstein'schen
Herrschaft Oberpettau in Steyermark
werden am 30. August d. J. 895 Eimer
Eigenbaumein, vom Jahre 1834 & 1839;
dann 305 Eimer vom Jahre 1840, sammt
heimerigen Gebunden; ferner 1000 Mekken
Hafer im Licitationswege verkauft werden.

Die Ausrufspreise sind zu diesem Be-
hufe billigst angenommen.

Herrschaft Oberpettau am 6. August
1842.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1275. (1) ad Nr. 20126. Nr. 1235.

K u n d m a c h u n g

in Betreff der Verpachtung des Unterbaues der k. k. Staats-Eisenbahn von Bruck bis Grätz und von Grätz bis Neudorf. — Die Herstellung des Unterbaues für die k. k. Staats-Eisenbahn in Steyermark, von Bruck bis Grätz und von Grätz bis Neudorf, in der Länge von $9\frac{1}{2}$ Meilen, wird im Wege der Versteigerung an Privat-Unternehmer überlassen. — Zu diesem Ende können die Pläne, die Baubeschreibung, die Preistabelle für die verschiedenen Arbeitsgattungen, der summarische Ueberschlag mit Angabe der Qualität und Quantität der Arbeiten, dann die allgemeinen und besonderen Pachtbedingungen täglich von 8 bis 2 Uhr in dem Bureau der k. k. General-Direction, Herrngasse Nr. 27 im zweiten Stocke, von jedem Pachtlustigen eingesehen werden. — Im Allgemeinen werden hiebei folgende Bestimmungen festgesetzt: 1) Der Unterbau dieser Bahnstrecke, zu welchem jedoch die Stationsplätze und Gebäude nicht gehören, wird im Ganzen, das heißt einschließlich aller dabei vorkommenden Arbeitsleistungen und Materialbeistellungen, ausgeteilt, und nur einem Unternehmer oder einer Unternehmungsgesellschaft, die jedoch von einem Bevollmächtigten repräsentirt werden muß, zur Ausführung übergeben. — 2) Die einzelnen Arbeitsleistungen mit ihren summarischen Beträgen bestehen — Bruck bis Grätz: a. In Erdaushebungen und Aufdämmungen, im Betrage von 952,444 fl. 29 kr.; b. in Felsensprengungen, im Betrage von 320,216 fl. 22 kr.; c. in Brücken, Durchlässen und Straßen-Uebergängen mittelst Brücken, im Betrage von 396,512 fl. 5 kr.; d. in Wand- und Stützmauern, im Betrage von 195,800 fl. 2 kr.; e. in Wasserbauten, nämlich Durchstichen und Uferschuttbauten, im Betrage von 38,279 fl. 20 kr.; f. in Wegübersehungungen, im Betrage von 4034 fl. 58 kr.; g. in Geleisern bei Wegübersehungungen, im Betrage von 1261 fl. 30 kr., zusammen 1,908,548 fl. 46 kr. — Grätz bis Neudorf: a. In Erdaushebungen und Aufdämmungen, im Betrage von 84,163 fl. 24 kr.; b. in Brücken und Durchlässen, im Betrage von 6259 fl. 5 kr.; c. in Wegübersehungungen, im Betrage von 61 fl. 48 kr., zusammen 90,484 fl. 17 kr. Im Ganzen also 1,999,033 fl. 3 kr. — 3) Die Versteigerung geschieht mittelst schriftlicher Offerte, welche bei der k. k. General-Direction der Staats-Eisenbahnen längstens bis zum 23. August 1842 Mittags 12 Uhr zu überreichen sind, und wovon jedes wohl versiegelt und von

Außen mit der Ueberschrift: „Anbot zur Herstellung des Unterbaues der Staats-Eisenbahn von Bruck bis Grätz und von Grätz bis Neudorf“, versehen seyn muß. — Das Anbot hat folgende Punkte zu enthalten: a. Den Prozenten-Nachlaß von dem zum Grunde liegenden Einheitspreise, um welchen der Dfferent den gedachten Bau zu unternehmen gedenkt, und dieser Prozenten-Nachlaß muß mit Zahlen und Buchstaben ausgedrückt seyn; b. die ausdrückliche Erklärung, daß der Anbotleger die allgemeinen und speciellen Pachtbedingungen, die Baubeschreibungen und überhaupt alle diesen Bau betreffenden Pläne und Urkunden eingesehen, dieselben wohl verstanden, und mit seiner Namensfertigung versehen habe, und die darin enthaltenen Bestimmungen pünktlich erfüllen wolle; c. die Angabe, ob und welche Straßenbauten der Dfferent bereits ausgeführt habe, dann ob und welche Anzahl von erfahrenen Aufsehern und Arbeitern ihm zu Gebote stehen, und endlich d. die eigenhändige Fertigung des Tauf- und Familien-Namens mit Beifügung des Wohnortes. — 4. Jedem Dfferte muß die ämtliche Bestätigung entweder eines k. k. Provinzial-Zahlamtes oder des k. k. Universal-Cameral-Zahlamtes in Wien beigelegt seyn, daß der Dfferent das 5 % Badium von der obigen Ueberschlagssumme von 1,999,033 fl. 3 kr. C. M. im Baren oder in annehmbaren und haftungsfreien österreichischen Staatspapieren, die nach dem Börsenwerthe des dem Erlagstage vorhergehenden Tages zu berechnen sind, daselbst erlegt, oder eine diesem Badium angemessene, von der k. k. Hof- und niederösterreichischen Kammerprocuratur, oder vom einem Fiscalamte in der Provinz nach S. 230 und 1374 des a. b. G. B. annehmbar erklärte Sicherstellung beigebracht habe. — Auf Offerte, welche den genannten Anforderungen nicht vollständig entsprechen, oder in welchen überhaupt andere als die festgesetzten Bedingungen gemacht werden, wird keine Rücksicht genommen. — 5) Ueberreichte Anbote werden nicht mehr zurückgegeben und der Anbotleger bleibt bezüglich auf sein Anbot vom Tage der Ueberreichung desselben bis zur Entscheidung darüber verbindlich, die Verpflichtung des Aerares aber beginnt erst vom Tage, an welchem von Seite des k. k. Hofkammer-Präsidiums die Genehmigung erfolgt. — 6) Die eingereichten Erklärungen werden an dem oben festgesetzten Tage von einer eigens hierzu bestimmten Commission entsiegelt, und hiervon diejenigen zu Protocoll genommen, welche vorschriftsmäßig verfaßt und mit den nöthigen Behelfen versehen sind. — Die Entscheidung über die eingelangten Offerte wird von dem k. k. Präsidium der allgemeinen Hofkammer getroffen, und hierbei

überhaupt demjenigen der Vorzug gegeben werden, welches das für das allerhöchste Aerar vortheilhafteste Anbot enthält, vorausgesetzt, daß der Dfferent auch vermöge seiner persönlichen Eigenschaft und Sachkenntniß die nöthige Bürgschaft gewähre. — 7) Nach der erfolgten Genehmigung eines Angebotes wird der Ersteher davon unverzüglich verständiget und sofort mit demselben zum Abschlusse des Contractes geschritten werden. Den übrigen Dfferenten werden die erlegten Badien und sonstigen Documente zurückgestellt und dieselben dadurch aller weiteren Verbindlichkeiten rücksichtlich ihrer Angebote enthoben. Das von dem Ersteher erlegte Badium wird als Caution zurückbehalten, doch wird demselben gestattet, eine andere annehmbare Caution zu leisten. — 8) Erscheint der Ersteher des Baues wegen Abschluß des Contractes und sohiniger Uebernahme der zu leistenden Arbeiten in Person oder durch einen Bevollmächtigten zu der ihm bekannt gegebenen Zeit nicht, so wird ihm an dem erlegten Badium ein Betrag von 5000 fl. abgezogen. Leistet er einer weiteren Aufforderung keine Folge, so ist das Aerar berechtiget, das für die Ausführung des Baues Erforderliche ohne weitere Einvernehmung des Ersehers auf seine Kosten und Gefahr zu veranlassen. — 9) Der Unternehmer hat bei der Herstellung des Baues in der Art vorzugehen, daß die leichteren Strecken noch vor Ende des laufenden Jahres 1842 vollendet und auch die höheren Dämme in die Arbeit genommen werden, damit schon im Sommer des Jahres 1843 mit der Legung des Oberbaues streckenweise begonnen werden kann. Die gänzliche Planirung des Unterbaues muß aber längstens bis Ende December 1843 dergestalt geschehen, daß dadurch die Communication auf der ganzen Bahnlänge hergestellt wird. Für die vollständige vorschristsmäßige Vollendung des Baues wird der Termin bis Ende Mai 1844 festgesetzt. — 10) In dem Falle, als der Unternehmer den Bau nicht in der vorgeschriebenen Zeit vollendet, trifft denselben der Verlust der Hälfte einer Rate von den im nachfolgenden §. bestimmten Betrage, und er bleibt für die Folgen der Verspätung verantwortlich. — Außerdem aber wird es der General-Direction für die Staats-Eisenbahnen freistehen, die Vollendung des Baues auf seine Kosten und Gefahr durch wen immer und auf jede ihr geeignet scheinende Weise bewerkstelligen zu lassen, und den Ersatz der Auslagen, jenen für die verlängerte Aufsicht nicht ausgenommen, aus der Caution und dem sonstigen Vermögen des Unternehmers zu holen. — 11) Die Zahlung an den Unternehmer geschieht nach Maßgabe seiner Leistungen in Raten. Zu diesem Ende wird die mit Rücksicht auf den erzielten Perzenten-Nachlaß sich darstellende Pachtsumme in

sechzig gleiche Theile oder Raten getheilt, und dem Unternehmer folgendermaßen verabfolgt. — Sobald derselbe nämlich so viel Arbeit vollbracht hat, daß dieselbe an Werth den für die erste Rate entfallenden Betrag um Zweidrittel übersteigt, erwirbt er den Anspruch auf die Bezahlung der ersten Rate. Die zweite Rate erhält derselbe, wenn er die Summe von $2\frac{2}{3}$ Raten ins Verdienen gebracht hat, u. s. f. muß er jedesmal, wo es sich um eine Ratenzahlung handelt, um Zweidrittel mehr als diese beträgt an Bauarbeit bewerkstelliget haben. — Nach dieser Maxime erfolgt die Bezahlung bis zur vorletzten Rate; die Bezahlung der vorletzten und letzten Rate wird aber dem Unternehmer so lange vorenthalten, bis die Collaudirung und Final-Liquidirung vor sich gegangen und die hochortige Genehmigung hierüber erfolgt seyn wird. — Hat der Unternehmer nach seiner Leistung einen Anspruch auf eine Ratenzahlung, so wird ihm von dem bauleitenden Ingenieur, welcher über die Leistung desselben ein Baujournal zu führen angewiesen ist, ein Certificat ausgestellt, mit welchem sich ersterer um die zu bewirkende Geldanweisung an die General-Direction zu wenden hat. — Sollte die Totalsumme des Baues aus Ursache eingetretener Modificationen geringer entfallen, als die oben erwähnte Pachtsumme, so wird dieß bei der Ausstellung des Certificate in der Art berücksichtigt, daß schließlich deren immer zwei bis zur Collaudirung rückständig bleiben. — Würde aber die Total-Bausumme die gedachte Pachtsumme überschreiten, so steht dem Unternehmer frei, um eine à Conto-Zahlung einzuschreiten, die ihm nur gegen besondere hohen Orts einzuholende Bewilligung zu Theil werden kann. — Aber auch in diesem Falle muß der Betrag von zwei Raten, wie oben, bis zur vollständigen Liquidirung vorenthalten bleiben. — Von der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen. Wien am 8. August 1842.

Z. 1276. (1) ad Nr. 20125. Nr. 1236.

K u n d m a c h u n g
in Betreff der Verpachtung des Unterbaues der k. k. Staats-Eisenbahn von Olmütz bis Böhmisches-Grubau. — Die Herstellung des Unterbaues für die k. k. Staats-Eisenbahn von Olmütz bis Böhmisches-Grubau, in der Länge von $11\frac{7}{8}$ Meilen, wird im Wege der Versteigerung an Privatunternehmer überlassen. — Zu diesem Ende können die Pläne, die Baubeschreibung, die Preistabelle für die verschiedenen Arbeitsgattungen, der summarische Ueberschlag mit Angabe der Qualität und Quantität der Arbeiten, dann die allgemeinen und besondern Pachtbedingnisse täglich von 8 bis 2 Uhr in dem Bureau der

K. k. General-Direction, Herrngasse Nr. 27, im zweiten Stocke, von jedem Pachtlustigen eingesehen werden. — Im Allgemeinen werden hierbei folgende Bestimmungen festgesetzt: 1) Der Unterbau dieser Bahnstrecke, zu welchem jedoch die Stationsplätze und Gebäude nicht gehören, wird im Ganzen, das heißt, einschließlich aller dabei vorkommenden Arbeitsleistungen und Material-Beistellungen ausbezogen. Die Angebote können für die Strecke von Olmütz bis Hohenstadt, und abgefordert für die Strecke von Hohenstadt, bis Böhmisches Erzbau gestellt werden. Es ist aber auch gestattet, das Offert für den Unterbau der ganzen Strecke von Olmütz bis Böhmisches Erzbau zu machen. In jedem Falle wird aber der Unterbau für die eine oder für die andere Strecke, oder für die ganze Strecke zusammen nur einem Unternehmer oder einer Unternehmungsgesellschaft, die jedoch von einem Bevollmächtigten präsentiert werden muß, zur Ausführung überlassen. — 2) Die einzelnen Arbeitsleistungen mit ihren summarischen Beträgen bestehen: Von Olmütz bis Hohenstadt, 25,826 Klafter, a. in Erdaushhebungen und Anschüttungen, im Betrage von 234,219 fl. 34 kr.; b. in Felsensprengungen, im Betrage von 77,340 fl. 2 kr.; c. in Brücken und Durchlässen, im Betrage von 168,412 fl. 15 kr.; d. in Wasserbauten, im Betrage von 384 fl. — kr.; zusammen 480,355 fl. 51 kr. — Von Hohenstadt bis Böhmisches Erzbau, 21,689 Klafter: a. in Erdaushhebungen und Anschüttungen, im Betrage von 309,471 fl. 11 kr.; b. in Felsensprengungen, im Betrage von 431,461 fl. 18 kr.; c. in Brücken und Durchlässen, im Betrage von 816,363 fl. 2 kr.; d. in Wasserbauten, im Betrage von 10,620 fl. 8 kr.; zusammen 1,567,915 fl. 39 kr. Im Ganzen 2,048,271 fl. 30 kr. — 3) Die Versteigerung geschieht mittelst schriftlicher Offerte, welche bei der k. k. General-Direction der Staats-Eisenbahnen, längstens bis zum 23. August 1842 Mittags 12 Uhr, zu überreichen sind, und wovon jedes wohl versiegelt und von Außen mit der Ueberschrift: „Anbot zur Herstellung des Unterbaues der Staats-Eisenbahn auf der Strecke von Olmütz bis Böhmisches Erzbau“ versehen seyn muß. — Das Anbot hat folgende Punkte zu enthalten: a. Den Procenten-Nachlaß von dem zum Grunde liegenden Einheitspreisen, von welchem der Offertent den Bau zu unternehmen gedenkt, und dieser Procenten-Nachlaß muß mit Zahlen und Buchstaben ausgedrückt seyn. — b. Die ausdrückliche Erklärung, daß der Anbotler die allgemeinen und speciellen Pachtbedingungen, die Baubeschreibungen und überhaupt alle den Bau, für welchen das Anbot gemacht wird, betreffenden Pläne und Urkunden eingesehen, dieselben

wohl verstanden und mit seiner Namensfertigung versehen habe, und die darin enthaltenen Bestimmungen pünktlich erfüllen wolle. —

c. Die Angabe, ob und welche Straßenbauten der Offertent bereits ausgeführt habe, dann ob und welche Anzahl von erfahrenen Aufsehern und Arbeitern ihm zu Gebote stehen, und endlich d. die eigenhändige Fertigung des Kauf- und Familien-Namens mit Beifügung des Wohnortes. — 4) Jedem Offerte muß die amtliche Bestätigung, entweder eines k. k. Provinzial-Zahlamtes oder des k. k. Universal-Camerals Zahlamtes in Wien, beigelegt seyn, daß der Offertent das 5% Badium von dem Gesamtkosten-Erfordernisse desjenigen Baues, für welchen er das Anbot stellt, im Baren oder in annahmbaren und haftungsfreien österreichischen Staatspapieren, die nach dem Börsenwerthe des, dem Erlagstage vorhergehenden Tages zu berechnen sind, daselbst erlegt, oder eine diesem Badium angemessene, von der k. k. Hof- und niederöster. Kammerprocuratur, oder von einem Fiscalamte in der Provinz nach §. 230 und 1374 des a. b. G. B. annehmbar erklärte Sicherstellung beigebracht habe. — Auf Offerte, welche den genannten Anforderungen nicht vollständig entsprechen, oder in welchen überhaupt andere, als die festgesetzten Bedingungen gemacht werden, wird keine Rücksicht genommen. — 5) Ueberreichte Angebote werden nicht mehr zurückgegeben, und der Anbotler bleibt bezüglich auf sein Anbot vom Tage der Ueberreichung desselben bis zur Entscheidung darüber verbindlich; die Verpflichtung des Alerars aber beginnt erst von dem Tage, an welchem von Seite des k. k. Hofkammer-Präsidiums die Genehmigung erfolgt. — 6) Die eingereichten Erklärungen werden an dem oben festgesetzten Tage von einer eigens hiezu bestimmten Commission entseigt, und hievon diejenigen zu Protocoll genommen, welche vorschriftsmäßig verfaßt und mit den nöthigen Behelfen versehen sind. — Die Entscheidung über die eingelangten Offerte wird von dem k. k. Präsidium der allgemeinen Hofkammer getroffen, und hier bei überhaupt demjenigen der Vorzug gegeben werden, welches für die eine oder für die andere Strecke, oder beziehungsweise für die ganze Strecke das für das allerhöchste Alerar vortheilhafteste Anbot enthält, vorausgesetzt, daß der Offertent auch vermöge seiner persönlichen Eigenschaft und Sachkenntnis die nöthige Bürgschaft gewähre. — 7) Nach der erfolgten Genehmigung eines Angebotes wird der Ersteher davon unverzüglich verständigt, und sofort mit demselben zum Abschlusse des Contractes geschritten werden. Den übrigen Offertenten werden die erlegten Badien und sonstigen Documente zurückgestellt, und dieselben dadurch aller

weiteren Verbindlichkeit, rücksichtlich ihrer Anbote, enthoben. Das von dem Ersteher erlegte Badium wird als Caution zurückbehalten, doch wird demselben gestattet, eine andere annehmbare Caution zu leisten. — 8) Erscheint der Ersteher des Baues wegen Abschluß des Contractes und sohiniger Uebernahme der zu leistenden Arbeiten in Person, oder durch einen Bevollmächtigten zu der ihm bekannt gegebenen Zeit nicht, so wird ihm an dem erlegten Badium ein Betrag von 5000 fl. abgezogen. Leistet er einer weiteren Aufforderung keine Folge, so ist das Aerau berechtigt, das für die Ausführung des Baues Erforderliche ohne weitere Einvernehmung des Ersehers auf seine Kosten und Gefahr zu veranlassen. — 9. Zur Ausführung des vorgeschriebenen Unterbaues wird festgesetzt, daß derselbe rücksichtlich der Strecke von Olmütz nach Hohenstadt sogleich nach Bekanntgebung der hohen Genehmigung des Hofes zu beginnen hat, und in der Art fortzuführen ist, daß die erwähnte Strecke, mit Ausnahme des tiefen Einschnittes bei Neuschloß und der Dämme in den tiefer gelegenen Strecken im Fundationsboden der March, im Falle eines nassen Herbstes noch im Verlaufe des Jahres 1842 an den übrigen Dämmen und Einschnitten vollendet werde. — Auf der Strecke von Hohenstadt bis Böhmisches Trübau werden gleichfalls sogleich nach der bekannt gegebenen hohen Ratification, die Arbeiten, und namentlich die Fellsensprengungen im Szawathale in Angriff zu nehmen, und die Materialien für die Bauobjecte herbeizuschaffen seyn. — Auf beiden Strecken wird mit dem Baue im künftigen Frühjahr 1843 fortzufahren seyn, und zwar dergestalt, daß mit Ende des Jahres 1843 die freie Communication auf der, dem Differenzen überlassenen Bahnstrecke in ihrer ganzen Ausdehnung hergestellt werde. Nur für die vollständige Regulirung der Böschungen, Anbringung von Uferver sicherungen, Auspflasterung von Seitengräben und anderen Nebenarbeiten wird der Termin bis zum Ende des Monat Juli 1844 in der Art festgesetzt, daß der Unterbau in der ganzen Strecke an allen seinen Bestandtheilen zu dieser Zeit vollendet sey, und collaudirt werden könne. — In dem Falle, wenn der Unterbau für die ganze Strecke von Olmütz bis Böhmisches Trübau nur einem Unternehmer überlassen werden sollte, werden gleichfalls die eben erwähnten Bestimmungen rücksichtlich der Zeit des Beginnens und der Vollendung zur genaueren Richtschnur zu dienen haben. — 10) In dem Falle, als der Unternehmer den Bau nicht in der vorgeschriebenen Zeit vollendet, trifft denselben der Verlust der Hälfte einer Rate von dem im nachfolgenden §. bestimmten Betrage, und er bleibt für die Folgen der Verspätung

verantwortlich. — Außerdem aber wird es der General-Direction für die Staats-Eisenbahnen frei stehen, die Vollendung des Baues auf seine Kosten und Gefahr durch wen immer und auf jede ihr geeignet scheinende Weise bewerkstelligen zu lassen, und den Ersatz der Auslagen, jenen für die verlängerte Aufsicht nicht ausgenommen, aus der Caution und dem sonstigen Vermögen des Unternehmers zu holen. — 11) Die Zahlung an den Unternehmer geschieht nach Maßgabe seiner Leistungen in Raten, zu diesem Ende wird die mit Rücksicht auf den erzielten Procenten-Nachlaß sich darstellende Pachtsumme für den Fall, als einem Unternehmer nur die eine oder die andere Strecke überlassen wird, in dreißig, in dem Falle aber, als einem Unternehmer die ganze Strecke übergeben wird, in sechzig gleiche Theile oder Raten getheilt und dem Unternehmer folgendermaßen verabfolgt: Sobald derselbe nämlich so viel Arbeit vollbracht hat, daß dieselbe an Werth den für die erste Rate entfallenden Betrag um zwei Drittel übersteigt, erwirbt er den Anspruch auf die Bezahlung der ersten Rate. Die zweite Rate erhält derselbe, wenn er die Summe von $2\frac{2}{3}$ Raten ins Verdienen gebracht hat, u. s. f. muß er jedes Mal, wo es sich um eine Ratenzahlung handelt, um $\frac{1}{2}$ mehr, als diese beträgt, an Bauarbeit bewerkstelliger haben. — Nach dieser Maxime erfolgt die Bezahlung bis zur erlegten Rate. Die Bezahlung der vorletzten und letzten Rate wird aber dem Unternehmer so lange vorenthalten, bis die Collaudirung und Final-Liquidirung vor sich gegangen und die hochortige Genehmigung hierüber erfolgt seyn wird. — 2at der Unternehmer nach seiner Leistung einen Anspruch auf eine Ratenzahlung, so wird ihm von dem leitenden Ingenieure, welcher über die Leistung derselben ein Baujournal zu führen angewiesen ist, ein Certificat ausgestellt, mit welchem sich Ersterer um die zu bewirkende Bezahlung an die General-Direction zu wenden hat. — Sollte die Totalsumme des Baues aus Ursache eingetretener Modificationen geringer entfallen, als die oben erwähnte Pachtsumme, so wird dieß bei der Ausstellung des Certificates in der Art berücksichtigt, daß schließlich deren immer Zwei bis zur Collaudirung rückständig bleiben. — Würde aber die Totalsumme die gedachte Pachtsumme überschreiten, so steht dem Unternehmer frei, um eine à Conto-Zahlung einzuschreiten, die ihm nur gegen besondere hohen Orts einzuholende Bewilligung zu Theil werden kann. Aber auch in diesem Falle muß der Betrag von zwei Raten, wie oben bis zur vollständigen Liquidirung vorenthalten bleiben. — Von der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen, Wien am 8. August 1842.